

## **Prüfungsordnung**

### **A) Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Fachlehrerprüfung in der Orthopädischen Manuellen Therapie bei der DFOMT**

1. Abgeschlossene Weiterbildung in der Orthopädischen Manuellen Therapie bei der DFOMT.
2. Im Anschluss daran eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Mentor in der Vermittlung der Mentored Clinical Practice in der Orthopädischen Manuellen Therapie.
3. Erfolgreicher Abschluss der pädagogischen Weiterbildung für Mentoren der DFOMT durch das Institut für Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover.
4. Mindestens zwei Assistenzen an allen vollständigen Weiterbildungskursen in der Orthopädischen Manuellen Therapie der DFOMT, die von mindestens zwei unterschiedlichen Fachlehrern durchgeführt wurden.
5. Der Aspirant muss die Prüfung zum Fachlehrer Manuelle Therapie, gemäß den gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der deutschen Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V, erfolgreich absolviert haben.
6. Der Aspirant muss sich in den eigenständigen supervisierten Übernahme (Assistenzen) von Unterrichtsmodulen in der OMT Weiterbildung bewährt haben.

### **B) Antrag auf Zulassung zur OMT - Fachlehrerprüfung**

1. Der Fachlehrer-Aspirant beantragt die Zulassung zur Fachlehrerprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
2. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Abschnitt A) genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

3. Der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Fachlehrer-Aspiranten über die Prüfungsbedingungen. Spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine formlose, schriftliche Bestätigung vorzulegen, wonach der Fachlehrer-Aspirant die Prüfungsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.
4. Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt, müssen die fehlenden Unterlagen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorliegen; andernfalls kann der Fachlehrer-Aspirant nicht an der Prüfung teilnehmen.
5. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in schriftlicher Form.

### **C) Prüfungskommission**

1. Aufgabe:  
Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist die Prüfungskommission zuständig. Sie achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.
2. Zusammensetzung der Prüfungskommission:
  - 2.1 Die Prüfungskommission setzt sich aus drei tätigen Fachlehrern für Orthopädische Manuelle Therapie der DFOMT zusammen. Die Fachlehrer und deren Stellvertreter werden von der DFOMT für jeweils zwei Jahre benannt.
  - 2.2 Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation sowie mindestens eine 3-jährige Erfahrung als Fachlehrer haben.
3. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters:  
Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann schriftlich erfolgen. Der Vorsitz/die Stellvertretung dauert mindestens zwei Jahre und endet frühestens mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Prüfungsleitung und Beschlussfähigkeit:
  - 4.1 Der Vorsitzende der Prüfungskommission verpflichtet die Mitglieder der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit.
  - 4.2 Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Fachlehrerprüfung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
  - 4.3 Die Prüfungskommission kann nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern oder deren Stellvertreter prüfen und das Prüfungsergebnis beschließen.
  - 4.4 Beschlüsse können jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

## **D) Prüfungstermine und -orte**

1. Die Fachlehrerprüfungen finden nach Bedarf statt.
2. Prüfungstermin und -ort werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt und dem Fachlehrer-Aspiranten zwei Monate vorher mitgeteilt.
3. Die Prüfungen werden in einer Weiterbildungsstätte durchgeführt, in der zum Prüfungstermin ein Weiterbildungskurs in der Orthopädischen Manuellen Therapie stattfindet.
4. Dem Fachlehrer-Aspiranten ist freigestellt, in Absprache mit der Kursleitung, während des gesamten Kurses anwesend zu sein.

## **E) Ziel, Inhalt und Ablauf der Fachlehrerprüfung**

1. Ziel:  
Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der Fachlehreraspirant die für die Tätigkeit als Fachlehrer notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten in der Orthopädischen Manuellen Therapie erworben hat und in der Lage ist, diese im theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen der Weiterbildung in der Manuellen Therapie selbständig und methodisch-didaktisch sinnvoll zu vermitteln.
2. Inhalt:  
Die Prüfung besteht aus einer Lehrprobe im Rahmen eines Weiterbildungskurses in der Orthopädischen Manuellen Therapie. Überprüft werden
  - die Fähigkeit, praktische und theoretische Unterrichtsinhalte zu vermitteln
  - die Fähigkeit, Untersuchungs- und Behandlungstechniken zu demonstrieren
  - methodische und didaktische Fähigkeiten
  - die Fähigkeit der Gruppenführung.
3. Durchführung/zeitlicher Rahmen:
  - 3.1 Die Lehrprobe umfasst zwei Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten; davon müssen in einer Unterrichtseinheit praktische und in einer Unterrichtseinheit theoretische Inhalte vermittelt werden.
  - 3.2 Das Thema und der Zeitpunkt der Lehrprobe ergeben sich auf der Grundlage des DFOMT OMT Curriculums aus dem Kursablauf. Es wird von der Prüfungskommission festgelegt und dem Fachlehrer-Aspiranten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung mitgeteilt.
  - 3.3 Die Lehrprobe soll eine 20 – 25minütige theoretische Einführung in das zu vermittelnde Praxisthema beinhalten.
  - 3.4 Der Vorsitzende der Prüfungskommission gewährleistet, dass dem Fachlehrer-Aspiranten mit Bekanntgabe des Prüfungstermins das Curriculum für die Weiterbildung zur Verfügung gestellt wird.
4. Bewertung der Fachlehrerprüfung:
  - 4.1 Die Lehrprobe wird von der Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- 4.2 Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Fachlehrer-Aspiranten das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Fachlehrerprüfung mit.
  - 4.3 Wurde auf „Nicht bestanden“ entschieden, sind dem Fachlehrer-Aspiranten die wesentlichen Gründe für die Entscheidung nach der Fachlehrerprüfung mündlich und auf Verlangen später schriftlich mitzuteilen.
  - 4.4 Während der Fachlehrerprüfung wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern unterschrieben wird.
5. Wiederholung der Fachlehrerprüfung:  
Die Fachlehrerprüfung kann nach schriftlicher Antragstellung einmal wiederholt werden.
  6. Rücktritt von der Fachlehrerprüfung:
    - 6.1 Tritt ein Fachlehrer-Aspirant von der Fachlehrerprüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Fachlehrerprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
    - 6.2 Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Fachlehrer-Aspirant, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Fachlehrerprüfung als nicht bestanden.

## **F) Zertifikat**

Nach erfolgreich absolvierter Fachlehrerprüfung erhält der Fachlehrer-Aspirant ein Zertifikat über das erfolgreiche Bestehen.

## **G) Ungültigkeit der Fachlehrerprüfung**

1. Hat der Fachlehrer-Aspirant bei einer Fachlehrerprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Fachlehrerprüfung für nicht bestanden erklären.

In diesem Fall ist der Fachlehrer-Aspirant verpflichtet, das Prüfungszertifikat zurückzugeben.

2. Dem Fachlehrer-Aspiranten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **H) Qualitätssicherung**

Um die Qualität der Ausbildung langfristig zu sichern, werden zum einen die Evaluationsbögen der Kursteilnehmer vom DFOMT Fachlehrerprüfungsausschuss gesichtet und jährlich eine Evaluation des Unterrichtes jedes aktiven OMT Fachlehrers durch den Prüfungsausschuss durchgeführt.

### **I) Übergangsregelungen**

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zum Fachlehrer oder Mitglied der Prüfungskommission ernannt sind, sind von den Bestimmungen des Abschnittes A) sowie der Ziffer 2.3 in Abschnitt C) ausgenommen.

### **J) Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.